

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung

78. Jahrgang Nr. 58

Berlin, den 30. Dezember 2022

03227

9.12.2022	Verordnung zum Schutz der Landschaft des Grünauer Forstes im Bezirk Treptow-Köpenick von Berlin	734
	791-1-184	
15.12.2022	Verordnung über die Wahl zum Landesbeirat für Partizipation	738
	850-4-1	
20.12.2022	Verordnung zur Konzentration der Zuständigkeit für die Feststellung der Vergütungshöhe für berufliche Betreuer	741
	301-40	
20.12.2022	Verordnung über die angemessene Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals der Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) und der Berliner Wasserbetriebe (BWB) für das Jahr 2023	742
	27-1-26	
21.12.2022	Erste Verordnung zur Änderung der eAkten-Verordnung Justiz	743
	301-37	

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Wolters-Kluwer-Straße 1 • 50354 Hürth
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
 Vielfalt und Antidiskriminierung,
 Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
 Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
 E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de
 Internet: www.berlin.de/senjustva

Verlag und Vertrieb:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth
 Telefon: 02233/3760-7000, Telefax 02233/3760-7201
 Kundenservice: Telefon 02631/801-2222,
 E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com
 www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Bezugspreis:

Vierteljährlich 18,65 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
 Preis dieses Heftes 3,20 €

Verordnung

zum Schutz der Landschaft des Grünauer Forstes im Bezirk Treptow-Köpenick von Berlin

Vom 9. Dezember 2022

Auf Grund des § 22 Absatz 1 Satz 1 und des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. S. 1362, 1436) geändert worden ist, und des § 21 Absatz 1 Satz 1 des Berliner Naturschutzgesetzes vom 29. Mai 2013 (GVBl. S. 140), das zuletzt durch Gesetz vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1166) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz:

§ 1

Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet

Die in § 2 Absatz 1 bis 5 näher bezeichneten und in den Karten nach § 2 Absatz 6 mit grüner Farbe gekennzeichneten Flächen werden zum Landschaftsschutzgebiet mit der Bezeichnung „Landschaftsschutzgebiet Grünauer Forst“ erklärt. Es ist ein rechtlich gesicherter Teil des landesweiten und länderübergreifenden Biotopverbundes nach § 21 des Bundesnaturschutzgesetzes.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet liegt im Bezirk Treptow-Köpenick von Berlin in den Ortsteilen Altglienicke, Bohnsdorf, Grünau und Schmöckwitz. Es umfasst die westlich der Dahme (Langer See) liegenden Wald- und Offenlandflächen des Grünauer Forstes, vorgelagerte naturnahe Gewässerbereiche in der Dahme (Langer See) sowie Waldflächen in Altglienicke am Grünauer Bahnkreuz.

(2) Die nördliche Teilfläche des Grünauer Forstes wird von den Siedlungsbereichen südlich des Teltowkanals und entlang der Dahme (Langer See) sowie vom Adlergestell am Grünauer Bahnkreuz begrenzt und reicht bis zum S-Bahnhof Grünau.

(3) Die größte der Teilflächen des Gebietes wird im Norden umfasst von den Siedlungsbereichen in Grünau zwischen Wassersportallee, Adlergestell und Regattastraße. Ab dem Betriebsbahnhof Grünau führt die westliche Grenze entlang der Siedlungen in Bohnsdorf und der Landesgrenze zu Brandenburg bis zum Ochsenkopfluch und den Sportplätzen am Hirtenfließ. Die Schmöckwitz-Siedlung, das brandenburgische Eichwalde sowie die Baufluchten von Schmöckwitz markieren die südliche Grenze. Im Osten folgt der Grenzverlauf der Bebauung der Siedlung Karolinenhof, dem naturnahen Ufer der Dahme (Langer See) und der Sportpromenade. Der den naturnahen Bereichen des südwestlichen Dahmeufers vorgelagerte Gewässerstreifen zwischen dem Strandbad Grünau und Karolinenhof gehört in einer Breite von 20 Metern zum Landschafts-

schutzgebiet; er beinhaltet die Flachwasserbereiche bis zu einer Gewässertiefe von etwa zwei Metern.

(4) Unterbrochen wird die Fläche nach Absatz 3 durch die Bahntrasse zwischen dem Betriebsbahnhof Grünau und Eichwalde, die Bahntrasse zwischen dem Betriebsbahnhof Grünau und dem Flughafen Berlin Brandenburg (BER) (Ostanbindung), das Adlergestell (Bundesstraße 96a) und das Naturschutzgebiet „Krumme Lake Grünau“, das nicht Teil des Landschaftsschutzgebietes ist.

(5) Eine weitere Waldfläche liegt westlich des Grünauer Bahnkreuzes zwischen den Kleingartenanlagen Spreetal Kanne, Birkenwäldchen und Am Plumpengraben.

(6) Das Landschaftsschutzgebiet ist in zwei Einzelkarten im Maßstab 1 : 5 000 sowie zwei Detailkarten im Maßstab 1 : 1 000 dargestellt. Die Karten sind als Anlagen 1 und 2 Bestandteil dieser Verordnung. Das Landschaftsschutzgebiet ist mit grüner Farbe gekennzeichnet. Die Außenkanten der grün eingezeichneten Grenzlinien bilden die Grenze des Landschaftsschutzgebietes. Maßgebend für die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes sind die in der Anlage enthaltenen Einzelkarten. Soweit die Darstellung in Detailkarten erfolgt, sind diese maßgebend.

(7) Die Karten sind zur kostenfreien Ansicht beim Landesarchiv Berlin niedergelegt. Eine Ausfertigung der Karten kann bei der obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege und bei der zuständigen unteren Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

(1) Das Landschaftsschutzgebiet wird geschützt, um die Wälder des Grünauer Forstes mit abwechslungsreichen, vielfältigen und vielschichtigen Wald- und Offenlandstrukturen und einer artenreichen Flora und Fauna, mit Gewässern und Feuchtgebieten als Ausschnitt der eiszeitlich geprägten Berlin-Fürstenwalder Spreetalniederung zu erhalten, zu entwickeln und wiederherzustellen.

(2) Dabei gilt es insbesondere,

1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich des Schutzes von Lebensstätten, Lebens- und Rückzugsräumen wald- und gewässertypischer wild lebender Tier- und Pflanzenarten zu erhalten, zu entwickeln und wiederherzustellen. Dabei sind
 - a) die natürliche Vielfalt der Bodeneigenschaften und des Bodenlebens zu erhalten und zu fördern,

- b) die Ausgleichsfunktion der Wälder und Gewässer für das Regional- und Lokalklima und für die Reinhaltung der Luft im Ballungsraum Berlin und wegen ihrer besonderen klimatischen Bedeutung als Kohlenstoffspeicher zu erhalten,
 - c) die ungestörte Grundwasserneubildung im Gebiet zu fördern,
 - d) die vielfach grundwasserbeeinflussten Wald- und Forstbestände einschließlich der Vorwälder, Waldmäntel und Lichtungen als Lebensraum biotoptypischer Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und naturnah weiter zu entwickeln,
 - e) die vorhandenen Offenlandbiotope und Feuchtgebiete für die auf diese Lebensräume spezialisierten Pflanzen- und Tierarten zu erhalten und zu entwickeln,
 - f) die naturnahen Gewässerbereiche der Dahme (Langer See), die Gewässer Plumpengraben, Südlicher Plumpengraben und Dorfteich Karolinenhof einschließlich ihrer Uferzonen, Überschwemmungsflächen und Verlandungszonen mit Röhrichtbeständen, Schwimmblattvegetation und Bruchwaldbereichen als Lebensstätten und Lebensräume der dafür charakteristischen Pflanzen- und Tierarten naturnah zu erhalten und zu entwickeln,
 - g) die alten, starken, absterbenden oder abgestorbenen Bäume sowie die Hohl- und Höhlenbäume als Lebensstätten und Lebensräume für insbesondere Totholz bewohnende Käferarten, höhlenbrütende Vogelarten, Greifvögel und Fledermäuse zu erhalten und deren Entwicklung zuzulassen,
 - h) die großen naturnahen Landschaftsräume des Gebietes als Lebensraum für störungsempfindliche Tierarten mit großen Arealansprüchen wie Greifvögel, Graureiher, Biber und Fischotter und im Verbund mit angrenzenden Schutzgebieten in Brandenburg für Arten, die für Wald-Wasser-Lebensräume typisch sind, zu erhalten,
2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere der Gewässer und Wald- und Fischbestände, zu erhalten und zu entwickeln,
 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft mit ihren naturnah ausgeprägten Übergängen von Gewässern zu Wald am Südufer der Dahme (Langer See), Bruchwäldern und verschiedenen Mischwaldformationen, strukturreichen Waldflächen mit Lichtungen, Waldmänteln und Altbaumbeständen zu erhalten, zu entwickeln und wiederherzustellen,
 4. das Gebiet als Erholungsraum von besonderer Bedeutung für die angrenzenden Siedlungsbereiche und die Allgemeinheit zu erhalten,
 5. das eingebettete Naturschutzgebiet „Krumme Lake Grünau“ und das benachbarte Naturschutzgebiet „Grünauer Kreuz“ vor störenden Einflüssen abzuschirmen,
 6. auf den Flurstücken 14/10, 16/1, 1350/12, 1351/12, 1425/12 und 1455/12 der Gemarkung Grünau, Flur 4, der Industriebrachfläche des ehemaligen Reifenwerkes Schmöckwitz Natur und Landschaft wiederherzustellen.

§ 4

Erhaltung, Pflege und Entwicklung

(1) Die Pflege, Entwicklung und Bewirtschaftung des Gebietes sind zur Sicherung des Schutzzwecks nach § 3 insbesondere auf folgende Ziele auszurichten:

1. Entwicklung der Forst- und Waldbestände zu strukturreichen, naturnahen Mischwäldern standortgerechter heimischer Arten, wobei insbesondere lichte Eichenwaldbestände zu erhalten sind,
2. Erhaltung und Entwicklung von strukturreichen Waldrändern und Säumen,
3. Belassen von Alt- und Höhlenbäumen sowie von Totholz im Gebiet, insbesondere, wenn sich darin Lebensstätten von ge-

fährdeten Käferarten, von in Höhlen brütenden Vogelarten oder von Fledermäusen befinden,

4. Erhaltung und Entwicklung der Offenlandbiotope sowie Eindämmung der Sukzession und Entwicklung eines Biotopverbundes für trockenwarme Lebensräume unter Einbeziehung von Wegrändern, Schneisen und kleineren Offenlandbiotopen,
5. Entwicklung eines guten ökologischen Zustandes der Gewässer einschließlich ihrer Ufer und Verlandungsbereiche und der grundwasserabhängigen Landlebensräume, insbesondere der Bruchwälder,
6. Schaffung von Biotopverbundstrukturen innerhalb des Gebietes und für den genetischen Austausch von Arten mit angrenzenden Landschaftsräumen in Berlin und Brandenburg,
7. a) Erhaltung eines geeigneten Horstumfeldes und Beruhigung der Horstumgebung während der jeweiligen Fortpflanzungsperiode als Horstschutzzonen für störungsempfindliche Vogelarten wie See- und Fischadler, Wespenbussard, Rotmilan, Habicht, Kolkrabe, Wander- und Baumfalke, Uhu oder Schwarzstorch,
b) Beruhigung der Umgebung von Biberbauten und -burgen in einem Umkreis von 20 Metern,
8. gezieltes Zurückdrängen gebietsfremder Arten, insbesondere invasiver Neobiota,
9. an Landschaft und Naturausstattung angepasste Erschließung für eine landschafts- und naturverträgliche Erholungsnutzung im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 3 des Bundesnaturschutzgesetzes,
10. natur- und landschaftsverträgliche Gestaltung der baulich genutzten Grundstücke,
11. Rückbau baulicher Anlagen nach Nutzungsaufgabe, sofern sie weder einer weiteren schutzzweckverträglichen Nutzung zugeführt werden noch denkmalfachlich schützenswert sind, Entsiegelung, Beseitigung von Bodenverunreinigungen und anschließende Renaturierung, insbesondere auf den Industriebrachflächen des ehemaligen Reifenwerkes Schmöckwitz.

(2) Die zuständige untere Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege erstellt einen Pflege- und Entwicklungsplan, der die notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Sicherung der Ziele nach Absatz 1 und des Schutzzwecks nach § 3 enthält. Die Planungen mit den Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für das Landschaftsschutzgebiet sind aufeinander und mit anderen Behörden und Dienststellen abzustimmen, sofern deren Aufgabenstellung berührt ist. Andere Behörden und Dienststellen haben die in Absatz 1 genannten Ziele, die Planungen mit den Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für das Landschaftsschutzgebiet und den Schutzzweck nach § 3 zu beachten und ihre Planungen und Maßnahmen mit der unteren Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege abzustimmen.

(3) Die Wirksamkeit der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für das Landschaftsschutzgebiet soll in regelmäßigen Abständen, in der Regel alle fünf bis zehn Jahre, von der zuständigen unteren Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege überprüft werden. Die Planungen für die Pflege und Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes sowie alle Planungen und Maßnahmen anderer Behörden und Dienststellen sind an die durch die Erfolgskontrolle nach Satz 1 gewonnenen Erkenntnisse anzupassen; die Abstimmungspflichten nach Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 5

Gebote

Zur Sicherung des Schutzzwecks nach § 3 sind unzulässige Anlagen, Ablagerungen, Aufschüttungen und Abgrabungen zu beseitigen sowie unerlaubte Nutzungen zu beenden. Die stoffliche Belastung der in das Gebiet eingeleiteten Abwässer aus der Entwässerung von Verkehrsflächen ist zu reduzieren. Die im Einzelnen erforderlichen Maßnahmen werden durch die zuständigen Behörden festgesetzt.

§ 6

Verbotene Handlungen

(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem in § 3 genannten Schutzzweck zuwiderlaufen.

(2) Insbesondere ist es im Landschaftsschutzgebiet verboten,

1. Pflanzen oder Teile von ihnen einschließlich Kompost, Laub, Gartenabfälle oder Grünschnitt einzubringen,
2. Hunde außerhalb der dafür gekennzeichneten Bereiche (Hundeauslaufgebiet) unangeleint mitzuführen, Tiere aussetzen oder Katzen oder andere Haustiere frei umherlaufen zu lassen,
3. außerhalb der öffentlichen Straßen oder der dafür jeweils von der zuständigen Behörde besonders gekennzeichneten Wege mit Pferdegespannen zu fahren, zu reiten oder Pferde zu führen,
4. außerhalb von öffentlich-rechtlich zugelassenen und gekennzeichneten Plätzen
 - a) Feuer zu entfachen oder zu unterhalten,
 - b) zu zelten, zu campen oder Zelte, Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Einrichtungen auf- oder abzustellen,
5. die Röhrichtbestände zu befahren, zu betreten oder innerhalb dieser zu baden oder Hunde darin laufen oder baden zu lassen, auch in Schneisen in oder zwischen Röhrichtbeständen, wenn die Schneisen nicht breiter als 20 Meter sind, in einem Abstand von weniger als zehn Metern zu Röhrichtbeständen zu ankern oder Fahrzeuge aller Art oder Schwimmkörper abzustellen oder die Bestände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
6. die Natur oder den Naturgenuss durch Lärm, Licht einschließlich Lasern oder Projektionsscheinwerfern oder auf andere Weise zu stören,
7. das Gebiet zu verunreinigen, dort Materialien zu lagern oder in das Gebiet Materialien, Abfälle, Abwasser, Gülle, Jauche, mineralische Düngemittel, andere Nährstoffe, Pflanzenschutzmittel, Chemikalien oder ähnliche Fremdstoffe in fester, flüssiger oder gasförmiger Form einzubringen,
8. Boden oder Bodenbestandteile einzubringen oder zu entnehmen, die Bodengestalt zu verändern, den Boden umzubrechen, die Bodendecke zu beschädigen, zu verfestigen oder zu versiegeln,
9. dem Schutzzweck nach § 3 entgegenstehende Veränderungen der Tiefe, des Verlaufs oder der sonstigen Gestalt von Gewässern oder entwässernde Maßnahmen durchzuführen oder den Gebietswasserhaushalt auf andere Weise zu beeinträchtigen,
10. bauliche Anlagen oder Einrichtungen im Sinne des § 2 der Bauordnung für Berlin vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), die zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, die die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Zersiedelung der Landschaft befürchten lassen, zu errichten, zu ersetzen, zu erweitern, zu erneuern, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn es dafür einer Genehmigung nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht bedarf,
11. dem Wasserrecht unterliegende bauliche Anlagen oder Einrichtungen im Sinne des § 2 der Bauordnung für Berlin wie Stege, Slipanlagen, Uferverbau oder Hausboote zu errichten oder zu verankern, zu ersetzen, zu erweitern, zu erneuern, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn es dafür einer wasserrechtlichen Zulassung nicht bedarf,
12. sich im Umkreis von 20 Metern um Biberbaue oder -burgen aufzuhalten,
13. sonstige Handlungen durchzuführen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung der angrenzenden Naturschutzgebiete „Krumme Lake Grünau“ oder „Grünauer Kreuz“ führen können.

§ 7

Genehmigungsbedürftige Handlungen

(1) Im Landschaftsschutzgebiet ist es genehmigungsbedürftig,

1. außerhalb der öffentlichen Straßen oder der von den Berliner Forsten dafür freigegebenen Wege oder Flächen mit Kraftfahrzeugen aller Art außer Krankenfahrstühlen zu fahren oder dort Fahrzeuge oder Anhänger abzustellen,
2. Veranstaltungen durchzuführen, soweit dies nicht nach § 8 Nummer 13 Buchstabe a oder Nummer 14 zulässig ist, oder Feuerwerke im oder über dem Landschaftsschutzgebiet abzubrennen,
3. motorisierte Flugkörper wie Flugzeugmodelle oder Drohnen fliegen zu lassen, auch wenn dies einer luftfahrtrechtlichen Zulassung nicht bedarf,
4. nicht unter § 6 Absatz 2 Nummer 10 oder 11 fallende bauliche Anlagen oder Einrichtungen im Sinne des § 2 der Bauordnung für Berlin zu errichten, zu ersetzen, zu erweitern, zu erneuern, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie dem Wasserrecht unterliegen oder es dafür einer Genehmigung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht bedarf,
5. Leitungen oder deren Nebenanlagen zu errichten, zu verändern, zu erneuern oder zu ersetzen,
6. Verkaufsstände zu errichten oder mobile Verkaufsstände oder Reisegewerbe zu betreiben,
7. Bild- oder Schrifttafeln oder andere Schilder oder Anschläge anzubringen oder aufzustellen,
8. Bäume, die nicht dem Schutz des Landeswaldgesetzes unterliegen, oder Teile von ihnen zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise in ihrem Weiterbestand zu beeinträchtigen,
9. Offenlandbiotope aufzuforsten.

(2) Es bedarf darüber hinaus der Genehmigung, bauliche Anlagen oder Einrichtungen im Sinne des § 2 der Bauordnung für Berlin, die für die Entnahme von Grundwasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung oder für die öffentliche Abwasserentsorgung erforderlich sind, zu errichten, zu erweitern zu verändern, zu ersetzen, zu erneuern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dies einer Zulassung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht bedarf. Die Genehmigungspflicht nach Satz 1 entfällt, wenn für das Vorhaben eine wasserrechtliche Zulassung im Einvernehmen mit der naturschutzrechtlich zuständigen Genehmigungsbehörde erteilt wurde.

§ 8

Zulässige Handlungen

Im Landschaftsschutzgebiet sind folgende Handlungen zulässig, wenn der Schutzzweck nach § 3 und die in § 4 Absatz 1 genannten Ziele beachtet werden und durch geeignete Vorkehrungen sichergestellt wird, dass Beeinträchtigungen des Gebietes auf das unvermeidbare Maß beschränkt werden:

1. die ordnungsgemäße Durchführung der gemäß § 4 gebotenen Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes unbeschadet der Abstimmungspflicht nach § 4 Absatz 2 mit der zuständigen unteren Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege,
2. die ordnungsgemäße Durchführung von Maßnahmen anderer Behörden und Dienststellen, soweit sie mit der zuständigen unteren Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege abgestimmt sind,
3. die standortgerechte ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung der Wälder, soweit dies mit der zuständigen unteren Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege abgestimmt ist,
4. die wasserrechtlich zugelassene Entnahme von Grundwasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung nach Vorgaben der zuständigen Wasserbehörde,
5. das Einleiten von Niederschlagswasser aus der Entwässerung öffentlicher Verkehrsflächen, soweit der Schutzzweck dadurch nicht oder nur unerheblich beeinträchtigt wird; zur Verbesserung

- nung der Wasserqualität der im Gebiet verbrachten Abwässer erforderliche Nachrüstungen sind auf Verlangen der Wasserbehörde durchzuführen,
6. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit dabei bleifreie Munition verwendet wird,
 7. Handlungen der Berufsfischer im Rahmen der ordnungsgemäßen fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung,
 8. Instandhaltungs- und Kontrollarbeiten an rechtmäßig bestehenden baulichen Anlagen oder Einrichtungen im Sinne des § 2 der Bauordnung für Berlin, an den der öffentlichen Versorgung mit Gas, Wasser, Elektrizität, Wärme und Telekommunikation sowie der Entsorgung von Abwasser dienenden Anlagen oder an Anlagen des öffentlichen Verkehrs, soweit sie mit der zuständigen unteren Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege abgestimmt sind,
 9. die Errichtung, Instandhaltung und Kontrolle von Anlagen zur Überwachung des Grundwasserstandes,
 10. die Durchführung von Maßnahmen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes innerhalb der Bundeswasserstraße, die zur Unterhaltung der Bundeswasserstraße oder zur Errichtung oder zum Betrieb der bundeseigenen Schifffahrtsanlagen erforderlich sind,
 11. das Aufstellen oder Anbringen von Informationstafeln, Schildern oder Zeichen, die dem Vollzug dieser Verordnung oder anderer Rechtsvorschriften dienen, durch die zuständigen Behörden,
 12. abweichend von § 7 Absatz 1 Nummer 1 das Befahren
 - a) der öffentlich-rechtlich gesicherten Zufahrt zum Erreichen rechtmäßig baulich genutzter Grundstücke mit Kraftfahrzeugen im Rahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung der Grundstücke,
 - b) von Waldwegen mit elektrisch betriebenen Fahrrädern, Fahrzeugen ohne Sitz oder selbstbalancierenden Fahrzeugen, soweit dadurch Andere nicht gefährdet werden und der Vorrang der Fußgänger beachtet wird,
 13. auf rechtmäßig baulich genutzten Grundstücken im Rahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung
 - a) die Durchführung von Veranstaltungen,
 - b) das Grillen in sicheren Anlagen,
 - c) das Einbringen von Pflanzen oder Teilen von ihnen zur Gestaltung der Grundstücke,
 - d) das Abstellen von Fahrzeugen oder Anhängern auf öffentlich-rechtlich dafür zugelassenen Stellplätzen,
 soweit insbesondere das in § 4 Absatz 1 Nummer 10 genannte Ziel beachtet wird,
 14. die Durchführung von umweltpädagogischen Veranstaltungen zertifizierter Naturführer oder vergleichbar qualifizierter Personen sowie Wanderveranstaltungen auf vorhandenen Wegen,
 15. die Umsetzung naturschutzrechtlich festgesetzter oder waldrechtlicher Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, die der Verwirklichung des in § 3 genannten Schutzzwecks dienen,
 16. die Durchführung von Maßnahmen auf dem Flurstück 240 der Gemarkung Köpenick, Flur 405, soweit dies nach Art und Um-

fang für die Realisierung der Maßnahmen zur Entwicklung der Sportanlage Walchenseestraße entsprechend der Integrierten Sportentwicklungsplanung für den Bezirk Treptow-Köpenick vom 22. März 2021 erforderlich ist und sie mit der zuständigen unteren Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege abgestimmt sind.

Entstandene Schäden sind auf Verlangen der zuständigen unteren Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege zu beseitigen oder auszugleichen.

§ 9

Unberührtheit anderer naturschutz- und waldrechtlicher Vorschriften

Die Bestimmungen zum Biotop- und Artenschutz sowie zur Regelung von Eingriffen in Natur und Landschaft bleiben ebenso unberührt wie diejenigen zum Schutz des angrenzenden Naturschutzgebietes und des Waldes sowie zur Prüfung von Projekten, Plänen und der Freisetzung und Nutzung gentechnisch veränderter Organismen auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 56 Absatz 1 Nummer 9, 20 oder 21 des Berliner Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 5 Satz 3 zuwiderhandelt,
2. entgegen § 6 eine verbotene Handlung vornimmt oder
3. entgegen § 7 eine genehmigungsbedürftige Handlung ohne Genehmigung vornimmt.

Die Bußgeld- und Strafvorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 11

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung der Vorschriften des § 27 Absatz 1 und 3 bis 5 des Berliner Naturschutzgesetzes ist für die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Verkündung dieser Verordnung bei der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Senatsverwaltung schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 9. Dezember 2022

Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität,
Verbraucher- und Klimaschutz
Bettina J a r a s c h

Verordnung über die Wahl zum Landesbeirat für Partizipation

Vom 15. Dezember 2022

Auf Grund des § 17 Absatz 7 Satz 2 des Partizipationsgesetzes vom 5. Juli 2021 (GVBl. S. 842) verordnet die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Eintragung von Vereinen der Menschen mit Migrationsgeschichte in die nach § 17 Absatz 7 Satz 1 des Partizipationsgesetzes zu führende öffentliche Liste sowie die Durchführung der Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Landesbeirats für Partizipation und ihrer Stellvertretungen nach § 17 Absatz 5 und 7 des Partizipationsgesetzes richten sich nach dieser Verordnung.

§ 2

Wahlgrundsätze

Die Wahl erfolgt frei und geheim.

§ 3

Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind

1. Vereine, die spätestens sechs Wochen nach der Ankündigung nach § 8 Absatz 1 in die öffentliche Liste der Vereine der Menschen mit Migrationsgeschichte nach § 17 Absatz 7 Satz 1 des Partizipationsgesetzes eingetragen sind, mit einer Vertretung je Verein und
 2. die Bezirksbeiräte für Partizipation und Integration mit einer Vertretung der Menschen mit Migrationsgeschichte je Bezirksbeirat.
- (2) Der Wahlvorstand erstellt ein Wahlberechtigtenverzeichnis.

§ 4

Öffentliche Liste der Vereine der Menschen mit Migrationsgeschichte

(1) In die nach § 17 Absatz 7 Satz 1 des Partizipationsgesetzes geführte öffentliche Liste der Vereine der Menschen mit Migrationsgeschichte (öffentliche Liste) werden auf Antrag Vereine aufgenommen, die

1. ihren Sitz in Berlin haben,
2. landes- oder bezirkspolitisch ausgerichtet sind, Projekte in Berlin umsetzen oder in Berliner Gremien engagiert sind,
3. einen Vorstand haben, der mehrheitlich aus Menschen mit Migrationsgeschichte gemäß § 3 Absatz 1 des Partizipationsgesetzes besteht und bei deren internen Strukturen und Prozessen sowie bei der Repräsentation nach außen Menschen mit Migrationsgeschichte eine beachtliche Rolle spielen,
4. gemäß ihrer Satzung migrationsgesellschaftliche und partizipationspolitische Ziele im Sinne der Förderung der Gleichstellung und der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Migrationsgeschichte verfolgen und
5. ein erkennbares Selbstverständnis als Selbstvertretung haben, wie eine öffentlich wahrnehmbare Selbstbeschreibung, einen gemeinschaftsbasierten Ansatz zur Selbstwirksamkeit oder Ziele und Aktivitäten, für die eigene Migrationserfahrung oder Erfahrungswissen durch Migrationsgeschichte der Mitglieder zentral ist.

(2) Für die Eintragung in die öffentliche Liste nach § 17 Absatz 7 Satz 1 des Partizipationsgesetzes sind der für Integration zuständigen Senatsverwaltung mitzuteilen:

1. Name, Anschrift und Rechtsform des Vereins,

2. die Namen der Vorstandsmitglieder und Angaben zu deren Migrationsgeschichte,
3. die Vereinsatzung,
4. ein Nachweis der Eintragung ins Vereinsregister oder bei noch nicht eingetragenen Änderungen ein Protokoll der letzten Mitgliederversammlung und
5. eine Selbstauskunft zum Vorliegen der Voraussetzungen einer Selbstorganisation von Menschen mit Migrationsgeschichte nach Absatz 1.

Die für Integration zuständige Senatsverwaltung kann zur Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen weitere Unterlagen anfordern.

(3) Dem Antrag auf Eintragung in die Liste sind eine eidesstattliche Erklärung über die Richtigkeit der Angaben nach Absatz 2 und eine Erklärung über die Anerkennung der fortlaufenden Informationspflicht nach § 5 beizufügen.

(4) Vereine, die nach § 6 Absatz 4 des Partizipations- und Integrationsgesetzes vom 15. Dezember 2010 (GVBl. S. 560) in Verbindung mit der Verordnung über die Wahl zum Landesbeirat für Integrations- und Migrationsfragen vom 18. Juli 2011 (GVBl. S. 359) in die öffentliche Liste eingetragen worden sind, können auf dieser verbleiben, wenn sie die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 erfüllen und etwaige Änderungen gemäß § 5 Absatz 1 anzeigen.

§ 5

Änderungen

(1) Die in die öffentliche Liste nach § 17 Absatz 7 Satz 1 des Partizipationsgesetzes eingetragenen Vereine haben Änderungen ihres Namens, der Anschrift, der Rechtsform, der Satzung oder des Vorstandes unverzüglich der für Integration zuständigen Senatsverwaltung mitzuteilen. Die geänderte Satzung ist vorzulegen.

(2) Vereine werden von der öffentlichen Liste nach § 17 Absatz 7 Satz 1 des Partizipationsgesetzes gestrichen, wenn die Eintragungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen. Vereine können von der öffentlichen Liste gestrichen werden, wenn sie entgegen Absatz 1 Satz 1 Änderungen nicht unverzüglich mitteilen.

§ 6

Vertretung der Menschen mit Migrationsgeschichte aus den Bezirksbeiräten

Die Vertretung der Menschen mit Migrationsgeschichte aus den Bezirksbeiräten für Partizipation und Integration wird durch jeweils ein Mitglied des Bezirksbeirats wahrgenommen, welches durch den jeweiligen Bezirksbeirat zur Teilnahme an der Wahl benannt wird.

§ 7

Wahlvorstand

(1) Die oder der Beauftragte des Senats von Berlin für Partizipation, Integration und Migration bestellt aus Mitarbeitenden der für Integration zuständigen Senatsverwaltung einen Wahlvorstand und bestimmt dessen Vorsitz. Der Wahlvorstand soll aus mindestens drei Personen bestehen und nach Möglichkeit Mitarbeitende der Geschäftsstelle des Beirats einschließen.

(2) Der Wahlvorstand gibt die Namen seiner Mitglieder und gegebenenfalls der Ersatzmitglieder unverzüglich nach seiner Bestellung öffentlich bekannt.

(3) Der Wahlvorstand bereitet vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 8 und 10 die Wahl zum Beirat vor und führt diese durch. Er fällt seine Entscheidungen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzes entscheidend.

(4) Wer selbst für einen Sitz im Beirat kandidiert, kann nicht in den Wahlvorstand bestellt werden. Kandidiert ein Mitglied des Wahlvorstandes, scheidet es unmittelbar aus dem Wahlvorstand aus.

§ 8

Vorbereitung der Wahl

(1) Die für Integration zuständige Senatsverwaltung kündigt die Wahl spätestens drei Monate vor dem letztmöglichen Zeitpunkt der Stimmabgabe im Amtsblatt für Berlin an.

(2) Nach der Ankündigung im Amtsblatt für Berlin informiert die für Integration zuständige Senatsverwaltung über das Wahlverfahren und ruft öffentlich zur Einreichung von Bewerbungen auf. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zusammensetzung der gewählten Mitglieder die Vielfalt geschlechtlicher Identitäten widerspiegeln soll.

(3) Die nach § 3 wahlberechtigten Vereine sowie die Bezirksbeiräte für Partizipation und Integration werden spätestens zwei Wochen vor der Wahlveranstaltung zu dieser eingeladen.

(4) Die nach § 3 wahlberechtigten Vereine sowie die Bezirksbeiräte für Partizipation und Integration erhalten je einen Wahlschein.

§ 9

Bewerbungen

(1) Die sich bewerbenden Personen müssen eine Migrationsgeschichte nach § 3 Absatz 1 des Partizipationsgesetzes haben und geben diese als Selbstauskunft bei der Bewerbung an. Die Bewerbung berücksichtigt ihren Inhalt und ihren Zielsetzungen gemäß die Ziele und Grundsätze der §§ 1 und 2 des Partizipationsgesetzes.

(2) Die sich bewerbenden Personen haben ihre Bewerbung schriftlich oder elektronisch bei der für Integration zuständigen Senatsverwaltung zu erklären. Bewerbungen sind binnen vier Wochen nach Ankündigung der Wahl im Amtsblatt für Berlin möglich. Die sich bewerbenden Personen können ihre Bewerbung mit Unterstützung der für Integration zuständigen Senatsverwaltung im Vorfeld der Wahlveranstaltung öffentlich begründen.

(3) Die sich bewerbenden Personen können bei der Bewerbung für alle der in § 11 Absatz 2 Satz 2 genannten Listen angeben, ob sie Frauen und ob sie transgeschlechtlich, intergeschlechtlich und nicht-binär sind, wobei Mehrfachnennungen möglich sind. Transgeschlechtliche, intergeschlechtliche und nicht-binäre Menschen dürfen durch die Anwendung von § 17 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 7 Satz 6 des Partizipationsgesetzes nicht benachteiligt werden. Die sich für die allgemeine Liste nach § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und die Stellvertretung nach § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 bewerbenden Personen können zusätzlich angeben, ob sie Vertretung

1. der Aussiedlerinnen und Aussiedler,
2. geflüchteter Menschen oder
3. einer Selbstorganisation lesbischer, schwuler, bisexueller, trans- oder intergeschlechtlicher Menschen mit Migrationsgeschichte sind. Die Angaben nach Satz 1 und 2 dienen ausschließlich der Umsetzung der Vorgaben des § 17 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 7 Satz 6 des Partizipationsgesetzes.

(4) Die sich bewerbenden Personen müssen angeben, für welche der in § 11 Absatz 2 Satz 2 genannten Listen sie sich bewerben, wobei eine Bewerbung für gleichzeitig eine der in § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1, 2, 3 oder 4 genannten Listen und eine der in § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5, 6, 7 oder 8 genannten Listen möglich ist. Die sich für die allgemeine Liste nach § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und die Stellvertretung nach § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 bewerbenden Personen sollen bei ihrer Bewerbung angeben, mit welchem der fachlichen Themenbereiche der Senatsressorts sie sich im Beirat befassen möchten. Mehrfachnennungen sind möglich. Die Zuordnung zu den Themenbereichen der Senatsressorts erfolgt durch die oder den Beauftragten des Senats von Berlin für Partizipation, Integration und Migration bei der öffentlichen Vorstellung der sich bewerbenden Personen spätestens vier Wochen vor der Durchführung der Wahl.

(5) Die für Integration zuständige Senatsverwaltung entscheidet spätestens eine Woche nach Bewerbungsschluss über die Zulassung der sich bewerbenden Personen.

§ 10

Wahlveranstaltung

(1) Die oder der Beauftragte des Senats von Berlin für Partizipation, Integration und Migration leitet die Wahlveranstaltung. Sie oder er kann eine Vertreterin oder einen Vertreter bestellen.

(2) Auf der Wahlveranstaltung können sich die sich bewerbenden Personen vorstellen und ihre Bewerbung mündlich begründen. Die Redezeit wird durch die Versammlungsleitung festgelegt.

(3) Die Wahlveranstaltung kann auch digital stattfinden.

§ 11

Wahlverfahren

(1) Mit Ankündigung der Wahl im Amtsblatt für Berlin gibt die für Integration zuständige Senatsverwaltung bekannt, ob die Stimmabgabe am Wahltermin persönlich, per Briefwahl oder auf beide Arten erfolgt. Sie verkündet auch den Wahltermin, der auf dem Tag der Wahlveranstaltung oder einem späteren Datum liegen kann.

(2) Das Wahlrecht wird durch Abgabe von acht getrennten Stimmzetteln ausgeübt. Dabei handelt es sich um

1. die allgemeine Liste zur Wahl der Mitglieder des Beirats,
2. die Liste der jüdischen Menschen,
3. die Liste der Schwarzen Menschen und Menschen afrikanischer Herkunft,
4. die Liste der muslimischen Menschen,
5. die allgemeine Liste für die stellvertretenden Mitglieder des Beirats,
6. die Liste für die Stellvertretung der jüdischen Menschen,
7. die Liste für die Stellvertretung der Schwarzen Menschen und Menschen afrikanischer Herkunft und
8. die Liste für die Stellvertretung der muslimischen Menschen.

Für alle Stimmzettel sind unterschiedliche Farben zu verwenden. Im Übrigen müssen alle Stimmzettel dieselbe Größe und drucktechnische Beschaffenheit haben sowie eine Angabe zur maximal zu verwendenden Stimmenanzahl enthalten.

(3) Auf den Stimmzetteln werden die sich bewerbenden Personen jeweils in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname aufgeführt. Bei den sich für die Liste nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und 5 bewerbenden Personen sollen auch die fachlichen Themenbereiche entsprechend der Senatsressorts nach § 9 Absatz 4 Satz 3, die sie bei der Bewerbung angegeben haben, genannt werden.

(4) Die Wahlberechtigten können auf dem Stimmzettel für die Listen nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und 5 jeweils bis zu zehn Stimmen und für die übrigen in Absatz 2 Satz 2 genannten Listen jeweils eine Stimme abgeben. Für eine sich bewerbende Person kann jeweils nur eine Stimme pro Wahlzettel abgegeben werden.

(5) Die Wahlberechtigten kennzeichnen die von ihnen gewählten Personen durch Ankreuzen an der auf den Stimmzetteln vorgesehene Stelle. Stimmzettel für die Listen nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und 5, auf denen jeweils mehr als zehn sich bewerbende Personen sowie Stimmzettel der Listen nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 bis 4 und 6 bis 8, auf denen jeweils mehr als eine sich bewerbende Person angekreuzt oder die mit einem besonderen Merkmal versehen sind oder aus denen sich der Wille der Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei ergibt, sind ungültig.

(6) Findet die Stimmabgabe persönlich statt, werden räumliche und organisatorische Bedingungen geschaffen, unter denen die Möglichkeit einer unbeobachteten Stimmabgabe besteht. Die Stimmzettel sind ohne Möglichkeit der Einsichtnahme durch Dritte auszufüllen und in einer Weise zu falten, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist und in eine verschlossene Wahlurne zu werfen. Während der Wahl sind mindestens immer drei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend.

(7) Bei der persönlichen Stimmabgabe ist vor Einwurf der Stimmzettel in die Urne durch die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes festzustellen, dass die die Stimme abgebende Person wahlberechtigt ist. Die erfolgte Stimmabgabe ist im Wahlberechtigtenverzeichnis zu vermerken.

(8) Erfolgt die Stimmabgabe per Briefwahl, ist mit der Abgabe des Stimmzettels der Wahlschein separat zu übermitteln. Den genauen Ablauf der Briefwahl legt die für Integration zuständige Senatsverwaltung fest und informiert die Stimmberechtigten darüber.

§ 12

Auszählung und Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Unverzüglich nach Abschluss der Stimmabgabe und bei der Briefwahl nach Ende des Einsendeschlusses nimmt der Wahlvorstand die Auszählung der Stimmen vor und stellt das Wahlergebnis fest.

(2) Für die Listen nach § 11 Absatz 2 Satz 2 wird nach Auszählung aller gültigen Stimmen jeweils eine Auflistung aller sich bewerbenden Personen, für die mindestens eine gültige Stimme abgegeben wurde, in absteigender Anzahl der erhaltenen Stimmen erstellt (Rangfolge). Haben mehrere sich bewerbende Personen die gleiche Anzahl gültiger Stimmen auf sich vereinigt, entscheidet das Los über die jeweilige Stelle in der Rangfolge. Das Losverfahren führt der Wahlvorstand durch.

(3) Zum Beiratsmitglied ist vorbehaltlich der vorzunehmenden Quotierungen nach den Absätzen 4 bis 6 gewählt, wer auf den Listen nach § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 gemäß dem Verfahren nach Absatz 2 Satz 1 und 2 an erster bis zehnter Stelle der Rangfolge und auf den Listen nach § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 bis 4 jeweils an erster Stelle der Rangfolge steht.

(4) Nach dem nach den Absätzen 2 und 3 vorgenommenen Verfahren wird für die Liste nach § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 überprüft, ob von den zehn zu vergebenden Sitzen mindestens jeweils ein Sitz für

1. eine Vertretung der Aussiedlerinnen und Aussiedler,
2. eine Vertretung geflüchteter Menschen und
3. eine Vertretung einer Selbstorganisation lesbischer, schwuler, bisexueller, trans- und intergeschlechtlicher Menschen mit Migrationsgeschichte

vergeben ist. Dies wird anhand der bei der Bewerbung abgegebenen Selbstauskunft nach § 9 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 bis 3 ermittelt. Sind die Vertretungen unter den nach Absatz 2 und 3 ermittelten sich bewerbenden Personen, folgt die Überprüfung der Sicherung der Anforderungen des § 17 Absatz 7 Satz 5 und 6 des Partizipationsgesetzes. Sind unter den nach den Absätzen 2 und 3 ermittelten sich bewerbenden Personen nicht alle in Satz 1 genannten Vertretungen berücksichtigt, wird ermittelt, welche sich bewerbenden Personen, die die Vertretung nach Satz 1 erfüllen, an höchster Stelle in der Rangfolge stehen. Die sich bewerbende Person oder Personen an der höchsten Rangstelle, die die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen, verdrängt oder verdrängen die Person oder Personen an erster, zweiter oder dritter Rangstelle, welche um eine, zwei oder drei niedrigere Rangstellen versetzt werden.

(5) Zur Sicherung der Mindestquotierung nach § 17 Absatz 7 Satz 6 des Partizipationsgesetzes wird im Anschluss an die Auszählung und mögliche Verschiebung nach Absatz 4 ermittelt, ob sich unter den sich bewerbenden Personen auf der ersten bis zehnten Rangstelle der allgemeinen Liste nach § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und an jeweils erster Rangstelle der Listen nach § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 bis 4 mindestens sieben Frauen befinden. Ist dies der Fall, erfolgt die Überprüfung der Sicherung der Anforderung des § 17 Absatz 7 Satz 5 des Partizipationsgesetzes gemäß Absatz 6. Sind nicht mindestens sieben Plätze an Frauen vergeben worden, wird ermittelt, wie viele Plätze an Frauen vergeben werden müssen, um die Mindestquotierung zu erfüllen. Anschließend wird entsprechend der zur Erfüllung der Mindestquotierung benötigten Zahl an Plätzen ermittelt, welche sich bewerbenden Frauen auf der allgemeinen Liste nach § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 ab der elften Stelle an höchster Stelle in der Rangfolge stehen. Die so ermittelten Frauen verdrängen die an den höchsten Stellen in der Rangfolge stehenden Personen, die keine der Vertretungen nach § 9 Absatz 3 darstellen, so dass diese auf die jeweils nächstniedrige Rangstelle versetzt werden.

(6) Zur Gewährleistung der Berücksichtigung der Vielfalt geschlechtlicher Identitäten nach § 17 Absatz 7 Satz 5 des Partizipationsgesetzes wird im Anschluss an die Auszählung und mögliche

Verschiebungen nach den Absätzen 4 und 5 ermittelt, ob sich unter den sich bewerbenden Personen auf der ersten bis zehnten Rangstelle der allgemeinen Liste nach § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und an jeweils erster Rangstelle der Listen nach § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 bis 4 mindestens jeweils eine transgeschlechtliche, intergeschlechtliche und nicht-binäre Person befindet. Ist dies der Fall, sind die auf den nach Satz 1 genannten Rangstellen gesetzten Personen als Mitglieder in den Beirat gewählt. Ist dies nicht der Fall, findet eine Verschiebung entsprechend Absatz 5 mit der Maßgabe, dass auch eine Verdrängung von Frauen nicht erfolgt, statt, sofern entsprechende Bewerbungen vorliegen. Sofern sich bewerbende Personen eine Mehrfachnennung zur Beschreibung ihrer Geschlechtsidentität nach § 9 Absatz 3 Satz 1 vorgenommen haben, wird für eine mögliche Verschiebung nach Absatz 5 das Identitätsmerkmal berücksichtigt, das eine in der Rangfolge an niedrigerer Stelle stehende Person noch nicht erfüllt oder eine in der Rangfolge an höherer Stelle stehende Person nicht auch erfüllt.

(7) Sofern die in Absatz 4 Satz 1 genannten Vertretungen auch nach der Quotierung nach Absatz 4 Satz 5 nicht im Beirat vertreten sind, bleiben die Sitze zunächst unbesetzt. Dies gilt entsprechend, wenn auch nach einer Quotierung nach Absatz 5 Satz 5 sich nicht mindestens sieben Frauen im Beirat befinden. Es findet für die zu besetzenden Plätze eine Nachwahl statt. Deren Ausgestaltung bestimmt die Geschäftsstelle des Beirats unter Beteiligung des Beirats.

(8) Die Absätze 2 bis 7 gelten entsprechend für die Liste nach § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5.

(9) Ist eine sich bewerbende Person nach den Absätzen 1 bis 6 zugleich als Mitglied und stellvertretendes Mitglied in den Beirat gewählt, so gilt sie ausschließlich als zum Mitglied des Beirats gewählt.

§ 13

Datenverarbeitung

(1) Zur Durchführung dieser Verordnung darf die für Integration zuständige Senatsverwaltung personenbezogene Daten nur verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der ihr durch diese Verordnung zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) in der jeweils geltenden Fassung ist nur zulässig, wenn dies unverzichtbarer Bestandteil der Aufgabenwahrnehmung ist. Die Daten sind zu löschen, sobald der Zweck der Verarbeitung erreicht ist. Personenbezogene Daten, die als Voraussetzung für die Eintragung in die öffentliche Liste erhoben werden, werden für die Dauer der Listeneintragung gespeichert und danach anonymisiert oder gelöscht.

(2) Die für den Beirat zuständige Senatsverwaltung trägt dafür Sorge, dass die nach § 4 Absatz 2, § 5 Absatz 1 und § 9 Absatz 3 erhobenen Daten nur von den Mitarbeitenden der Geschäftsstelle des Landesbeirats und dem Wahlvorstand einsehbar sind.

§ 14

Inkrafttreten und Aufhebung

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Die Verordnung über die Wahl zum Landesbeirat für Integrations- und Migrationsfragen vom 18. Juli 2011 (GVBl. S. 359) wird aufgehoben.

Berlin, den 15. Dezember 2022

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales
Katja Kipping

Verordnung

zur Konzentration der Zuständigkeit für die Feststellung der Vergütungshöhe für berufliche Betreuer

Vom 20. Dezember 2022

Auf Grund des § 8 Absatz 4 Satz 1 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. S. 882) verordnet der Senat:

§ 1

Die Zuständigkeit für Entscheidungen nach § 8 Absatz 3 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes wird im Bezirk des Kammergerichts der Präsidentin oder dem Präsidenten des Amtsgerichts Lichtenberg zugewiesen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 2022

Der Senat von Berlin

Franziska G i f f e y
Regierende Bürgermeisterin

Lena K r e c k
Senatorin für Justiz, Vielfalt
und Antidiskriminierung

Verordnung
über die angemessene Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals
der Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) und der
Berliner Wasserbetriebe (BWB) für das Jahr 2023

Vom 20. Dezember 2022

Auf Grund des § 16 Absatz 9 und 12 Satz 1 des Berliner Betriebs-Gesetzes vom 14. Juli 2006 (GVBl. S. 827), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GVBl. S. 1444) geändert worden ist, verordnet der Senat:

§ 1
Zinssatz

Das betriebsnotwendige Kapital der Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) und der Berliner Wasserbetriebe (BWB) ist, soweit verzinsbar, für das Jahr 2023 jeweils mit 4,4 vom Hundert zu verzinsen.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 2022

Der Senat von Berlin

Franziska G i f f e y
Regierende Bürgermeisterin

Stephan S c h w a r z
Senator für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

Erste Verordnung
zur Änderung der eAkten-Verordnung Justiz
 Vom 21. Dezember 2022

Auf Grund

des § 298a Absatz 1 Satz 2 und 4 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. November 2022 (BGBl. I S. 1982) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Satz 1 Nummer 1 der IT-Subdelegationsverordnung Justiz vom 20. Januar 2021 (GVBl. S. 128),

des § 14 Absatz 4 Satz 1, 2, 4 und 5 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 31. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Satz 1 Nummer 2 der IT-Subdelegationsverordnung Justiz und

des § 81 Absatz 4 Satz 1, 2 und 5 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), die zuletzt durch Artikel 7 Absatz 3 des Gesetzes vom 31. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Satz 1 Nummer 9 der IT-Subdelegationsverordnung Justiz,

verordnet die Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung nach Abstimmung mit der Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport gemäß § 1 Satz 2 der IT-Subdelegationsverordnung Justiz:

Artikel 1

Änderung der eAkten-Verordnung Justiz

Die eAkten-Verordnung Justiz vom 4. Mai 2021 (GVBl. S. 487) wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 (zu § 1 Absatz 1) wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„ 8 | Amtsgericht Pankow “

- b) Die Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„ 11 | Amtsgericht Kreuzberg “

2. Die Anlage 2 (zu § 1 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 3) wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gericht	Verfahren	Datum
1.	Amtsgericht Köpenick	Sämtliche Vormundschafts-sachen als Hybridakten	1. Januar 2023

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 2022

Senatsverwaltung für Justiz,
 Vielfalt und Antidiskriminierung
 Lena K r e c k

